Satzung

der Gemeinde Kappelrodeck über

- A) Die Änderung des Bebauungsplanes "Gewanne Klaus, , Küfersbühn, Besenstiel"im Bereich Amselweg
- B) die örtlichen Bauvorschriften der Änderung des Bebauungsplanes "Gewanne Klaus, Kappelmatt, Küfersbühn, Besenstiel" im Bereich Amselweg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck hat am __.__ die Änderung des Bebauungsplanes "Neubaugebiet Gewann Klaus, Kappelmatt, Küfersbühn, Bestenstiel" im Bereich Amselweg sowie die örtlichen Bauvorschriften zur Änderung des Bebauungsplanes "Neubaugebiet Gewann Klaus, Kappelmatt, Küfersbühn, Besenstiel" im Bereich Amselweg unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz von 16.07.2021 (BGBI. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. S.1802) m.W.v. 23.06.2021
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBI I S. 1057)
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313) in Kraft getreten am 01.08.2019
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098) m.W.v. 12.12.2020

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom ___.__. maßgebend.

§ 2 Bestandteile

	Bootanatono	
1.	Der Bebauungsplan besteht aus:	
	a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil	vom
	b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Ergänzungsblatt	vom

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

a)	der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil	vom		
b)	den örtlichen Bauvorschriften – <mark>Ergänzungsblatt</mark>	vom		
3. Beigefügt sind:				
a)	die gemeinsame Begründung	vom		
c)	die artenschutzrechtliche Untersuchung	vom		
	§ 3			
	Inhalt der Bebauungsplanänderun	g		
aus den	alt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvon zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und con in der Fassung vom			
	§ 4			
	Gegenstand			
	pauungsplan vom wird teilweise aufgehoben. Maßge m, der Bestandteil dieser Satzung ist.	bend ist der Lage-		
	§ 5			
	Ordnungswidrigkeiten			
gangen	gswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den a en Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften z gswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahnde	uwiderhandelt. Die		
stabe b chern u diese be	gswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abfestgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung ind sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuweseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordn § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.	von Bäumen, Sträu- riderhandelt, dass		
	§ 6 Inkrafttreten			
	erung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften tre kanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.	eten mit der ortsübli-		
Kappelr	odeck,			
Stefan I Bürgern	Hattenbach neister			